

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0213/2020/BV**

Datum:  
09.06.2020

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur  
Förderung von Kindertageseinrichtungen**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	25.06.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen folgende Änderungen vor:*

- 1. Für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule wird die ÖV rückwirkend ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 um § 7a Absatz 5 entsprechend Ziffer 2.1 dieser Vorlage ergänzt.*
- 2. Für die gesetzlich vorgeschriebene Leitungszeit wird die ÖV rückwirkend ab Januar 2020 um § 5a entsprechend der Ziffer 2.2 dieser Vorlage ergänzt*

*Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Änderungsvertrag mit den Trägern zu schließen.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Für die Kooperation Kita/ Grundschule ab 2020 jährlich ungefähr	80.000
• Für die Leitungszeit ab 2020 jährlich ungefähr	970.000
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Erhöhung der Zuweisungen vom Land im Rahmen des § 29 b FAG auf Basis des Pakts für gute Bildung und Betreuung für die Kooperation Kita/Grundschule	
• Gewährung von Zuweisungen im Rahmen des FAG auf Basis des Gute-Kita-Gesetzes für die Leitungszeit nach § 29 e FAG	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Gesetzliche Änderungen machen die Fortschreibung der ÖV erforderlich.

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen ist in § 8 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) geregelt. Demnach sind die Kommunen verpflichtet, den in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben der Kindergärten und mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben der Kinderkrippen zu gewähren.

Hierbei zu berücksichtigen ist unter anderem der in der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) geforderte Mindestpersonalschlüssel.

In Heidelberg erfolgt diese Förderung im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung. Um den verwaltungstechnischen Aufwand sowohl bei den Trägern als auch bei der Verwaltung möglichst gering zu halten, gleichzeitig eine einheitliche Fördersystematik für alle Träger zu erreichen, den Trägern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und Planungssicherheit zu gewährleisten, wurden hier gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen anhand einer Musterkindertageseinrichtung die erforderlichen und angemessenen Kosten einer Kindertageseinrichtung ermittelt, die der Förderung zugrunde gelegt werden.

Die Fördersätze werden zur Berücksichtigung der Personal- und Sachkostensteigerung jährlich fortgeschrieben. Die darüberhinausgehende Fortschreibung erfolgt im laufenden Austausch mit den Trägern und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

### **2. Fortschreibung der ÖV zur Förderung von Kindertageseinrichtungen**

#### **2.1. Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule**

Mit dem Pakt für gute Bildung und Betreuung haben das Land Baden-Württemberg und die Kommunen beschlossen, die Qualität in Kindertageseinrichtungen weiter zu steigern. Zur Weiterentwicklung der Kooperation Kindergarten-Grundschule soll den Kindergärten eine Wochenstunde für die Kooperation mit den Grundschulen zur Verfügung gestellt werden. Nach § 8 Absatz 7 KiTaG erhalten die Träger der Kindertageseinrichtungen von der Standortgemeinde hierfür einen Zuschuss von mindestens 1.000 Euro pro Jahr ab 1. Oktober 2019. Zur Umsetzung dieser Vorschrift wird § 7a Absatz 5 ÖV dahingehend ergänzt, dass ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 die Kindertageseinrichtungen, die mit einer Grundschule kooperiert haben, pro Kindergartenjahr einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro erhalten.

## **2.2. Leitungszeit**

Ab dem 01.01.2020 wurde im Rahmen der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes die KiTaVO geändert. Ab diesem Zeitpunkt wird verbindlich festgeschrieben, dass eine Einrichtungsleitung für pädagogische Leitungsaufgaben von der Tätigkeit in der Gruppe für mindestens 6 Stunden wöchentlich in einer eingruppigen Einrichtung, für mindestens 2 weitere Stunden für jede weitere Gruppe freizustellen ist. Nach § 8 KiTaG ist diese Leitungszeit von der Gemeinde zu 100 Prozent zu finanzieren. Bisher wurde in der Musterkindertageseinrichtung der ÖV eine Leitungszeit von 0,13 Stellen pro Gruppe (circa 5 Stunden wöchentlich) berücksichtigt, wobei diese Zeit lediglich mit den durchschnittlichen Personalkosten einer Fachkraft berücksichtigt und zu 63 Prozent beziehungsweise 68 Prozent bezuschusst wurde.

Die ÖV ist daher dahingehend fortzuschreiben, dass die Leitungszeit im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu 100 Prozent finanziert wird. Dabei werden die Zuschüsse zu Betriebsausgaben angerechnet, die für die gesetzlich vorgeschriebene Leitungsverfügungszeit bereits in der platzbezogenen Förderung in § 6 ÖV und § 7 ÖV folgend enthalten ist. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalaufwendungen für eine Leitungskraft in Höhe von aktuell circa 72.000 Euro ergibt sich ab Januar 2020 je Einrichtung jährlich pauschal ein Sockelbetrag in Höhe von 6.000 Euro, für die 2. Gruppe einer Einrichtung jährlich ein Zuschlag von 850 Euro und für jede weitere Gruppe jährlich ein Zuschlag in Höhe von 1.700 Euro. Diese Beträge werden jährlich zum 01.01., erstmals zum 01.01.2021 um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst fortgeschrieben.

Voraussetzung für diese Förderung ist in der Zeit von 01.01.2020 bis 31.08.2021 eine Erklärung des Trägers, dass eine Leitungsfreistellung in dem in der KitaVO genannten Umfang (6 Wochenstunden Sockelzeit und gegebenenfalls 2 weiterer Wochenstunden je weiterer Gruppe) tatsächlich gewährt wird. (Hinweis: die KiTaVO lässt bis zu diesem Zeitpunkt eine Abweichung vom Mindestpersonalschlüssel zu).

## **3. Fazit / finanzielle Auswirkungen**

Diese Fortschreibung ist aufgrund gesetzlicher Änderungen erforderlich und dient der Förderung der Qualität in Kindertageseinrichtungen. Für die Kosten dieser Maßnahmen erhalten die Kommunen vom Land im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes zusätzliche Zuweisungen, insbesondere in dem hier Bundesmittel aus dem Gute-Kita-Gesetz anteilig weitergeleitet werden. Allerdings ist das Gute-Kita-Gesetz auf den Zeitraum bis zum Jahr 2022 befristet. Die Finanzierung ab dem Jahr 2023 ist noch nicht geklärt. Die geplanten zusätzlichen Aufwendungen für die Leitungszeit sind im Jahr 2020 wesentlich niedriger als die voraussichtliche zusätzliche Förderung des Landes. Dies rührt daher, dass die Stadt Heidelberg schon seit vielen Jahren bei der Förderung im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung eine höhere Leitungszeit berücksichtigt als nun vom Land vorgeschrieben wird. Insoweit beteiligt sich das Land nun an Aufwendungen für die Qualität in Kindertageseinrichtungen, die die Stadt Heidelberg bisher alleine getragen hat.

## **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Keine.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU1	+-	<b>Solide Hauswirtschaft</b> <b>Begründung:</b> Durch zusätzliche Leistungen an freie Träger entstehen erhebliche Mehraufwendungen. Die Leistungen sind allerdings gesetzlich vorgeschrieben und im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs durch entsprechende Zuweisungen gedeckt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner